

Pflegefinanzierung für Personen in stationärer Langzeitpflege.

Allgemein zur Pflege

Pflegekosten können für Personen anfallen,

- die sich in einem kantonal anerkannten Heim zur Langzeitpflege befinden.
- die spitalexterne Pflege (Spitex) beanspruchen.
- die sich nach einem Spitalaustritt in der Akut- oder Übergangspflege befinden.

Je nach Art der Pflege werden die Kosten dafür unterschiedlich finanziert:

- Für die Leistungen bei Langzeitpflege in einem Heim ist die SVA St.Gallen zuständig.
- Die spitalexterne Pflege wird durch die Spitex-Organisation direkt den Gemeindestellen in Rechnung gestellt und durch sie direkt abgegolten. EL-Beziehende erhalten die Patientenbeteiligung zurückerstattet.
- Kosten für die Akut- und Übergangspflege werden anteilmässig direkt der zuständigen Gemeinde und der Krankenversicherung in Rechnung gestellt.

Pensions-, Betreuungs- und übrige Kosten werden nicht von der Pflegefinanzierung abgedeckt und müssen selber übernommen werden. Pensions- und Betreuungskosten sind von den Ergänzungsleistungen bis zum kantonalen Maximalansatz anerkannte Ausgaben.

Anspruch

Ein Anspruch besteht für Personen, die in ein kantonal anerkanntes Alters- und Pflegeheim eintreten und in der Schweiz grundversichert sind. Der Antrag für die Festsetzung und Ausrichtung des staatlichen Anteils an die Pflegekosten muss vor Heimeintritt schriftlich bei der Wohngemeinde angemeldet werden.

Um die Finanzierung der Pflegekosten sicherzustellen, ist beim erstmaligen Heimeintritt eine Wohnsitzbescheinigung der bisherigen Wohngemeinde einzureichen. Wer vor dem Heimeintritt nicht im Kanton St.Gallen gewohnt hat, kann sich an die zuständige Stelle im bisherigen Wohnkanton wenden.

Welche Pflegekosten werden vergütet?

Die reinen Pflegekosten inklusive MiGeL ohne Berücksichtigung von Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sind massgeblich für die Berechnung, von diesen Pflegekosten werden der Beitrag der Krankenversicherung und der Selbstbehalt des Versicherten (maximal CHF 23.00 pro Tag) abgezogen. Zudem dürfen die gesamten Pflegekosten den kantonalen Maximalansatz nicht übersteigen.

Anmeldung

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen sich nicht separat für den Bezug der staatlichen Rückvergütung an die Pflegekosten anmelden. Wer keine Ergänzungsleistungen bezieht, muss sich über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde anmelden.

Das Formular und weitere Informationen können bei der SVA St.Gallen, bei den entsprechenden Stellen der anderen Kantone, bei den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden sowie in den Pflegeheimen kostenlos bezogen werden. Sie stehen auch auf der Internetseite www.svasg.ch/pf zur Verfügung.

Der Anspruch kann maximal für sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden.

Berechnungsbeispiel

Pflegekosten im Heim	
(Tagestaxe Pflegestufe 12 inkl. MiGeL)	CHF 290.50
abzüglich Anteil Krankenversicherung	
(max. CHF 115.20 pro Tag)	– CHF 115.20
Zwischentotal	CHF 175.30
Selbstbehalt	– CHF 23.00
(max. 20% von CHF 115.20 pro Tag)	
Restkosten pro Tag	CHF 152.30

Die Restkosten werden der anspruchsberechtigten Person von der SVA St.Gallen vergütet.

Meldepflicht

Veränderungen der Ansprüche infolge neuer Pflegeeinstufung oder neuer Heimtaxe werden der SVA St.Gallen direkt vom kantonalen Heim gemeldet. Heime ausserhalb des Kantons St.Gallen übermitteln keine Veränderungen an die SVA St.Gallen. In diesen Fällen liegt die Mitteilungspflicht bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern oder deren Vertretung.

Finanzierung

Die Pflegekosten im stationären Bereich werden folgendermassen finanziert:

obligatorische Krankenversicherung nach Zeitaufwand abgestufter Beitrag	In der ganzen Schweiz einheitlicher Beitrag der Krankenkasse, aktuell CHF 9.60 pro Pflegestufe (12 Pflegestufen).
Private max. 20% des Beitrags der obligatorischen Krankenversicherung	20% Selbstbehalt (max. CHF 23.00) durch die versicherte Person. Mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) in der EL-Berechnung berücksichtigt.
Staat Restfinanzierung	Seit 2014 werden die Restfinanzierungskosten im Kanton St.Gallen zu 100% von den politischen Gemeinden übernommen.

Diese Information gibt lediglich eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.